

Stand: Januar 2013

Sachverständigenvorschriften der Handwerkskammer Koblenz

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 22.11.2012 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S.2091) die nachstehenden Vorschriften beschlossen:

Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an.

Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestimmungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.

- (2) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und verteidigt werden, wer

- 1.a) in die Handwerksrolle der Handwerkskammer als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist

Oder

- b.) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;

2. die persönliche Eignung besitzt;

3. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten),

4. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;

5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

6. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;

7. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeiten zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, kann er nur öffentlich bestellt und verteidigt werden, wenn er die Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 2-7 erfüllt und zusätzlich

nachweist, dass 1. Er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;

Seite 2

2. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;

3. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;

4. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;

5. seine Niederlassung als sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat

(4) Als Sachverständiger kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1. zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und

2. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion

Im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 und

3. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz

Im Bezirk der Handwerkskammer hat

(5) In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 4 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

(6) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Eu/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen

des Abs. 2 Nr. 2-7 vorliegen.

Seite 3

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenvorschriften

aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und

§ 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Koblenz beschränkt.

(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern

Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.

(3) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können

auch nachträglich erteilt werden.

(4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine neue Bestellung vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 16 genannten

Voraussetzungen gegeben sind.

§ 6 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied

der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach besten Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„ Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht „ Ich bekräftige es.“

Sachverständigenvorschriften- Seite 4

(3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/die früher geleistete Bekräftigung.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs.

2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben.

(1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Der Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen zu können;

2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;

3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;

4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;

5. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;

6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.

(3) Von Abs. 2 Nr. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Sachverständigenvorschriften – Seite 5

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.

(2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

(1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. die Bezeichnung „von der Handwerkskammer Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das (Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde)“ zu verwenden,

2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,

3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Bezeichnungen oder Anerkennungen darf der Sachverständige nicht verwenden, soweit es mit dem Amt unvereinbar ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrages,
4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

Sachverständigenvorschriften – Seite 6

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrechterhalten.

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 18 und 19.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung. Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden.

(1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

(2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

Sachverständigenvorschriften – Seite 7

§ 18 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes und seiner Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren.

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
2. die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 3 oder Abs. 6 genannten Voraussetzungen entfallen,
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,

Sachverständigenvorschriften – **Seite 8**

4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 21).

(2) Die Handwerkskammer kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Bestellung fortbesteht.

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

(1) Die Sachverständigenvorschriften treten am 1. des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Koblenz folgenden Monats in Kraft.

(2) Die zurzeit geltenden Sachverständigenvorschriften werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Handwerkskammer Koblenz

V. Schlussbestimmung

§ 24 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 23 Bekanntmachung des Erlöschens

§ 22 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

§ 21 Widerruf, Rücknahme

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 20 Gründe für das Erlöschen

§ 19 Auskunftspflicht

§ 17 Bekanntmachung, Werbung

§ 16 Fortbildung

§ 15 Schweigepflicht

§ 14 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

§ 13 Aufzeichnungspflicht

§ 12 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

§ 5 Öffentliche Bestellung

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung